

Satzung



*Kommunikationsgewerkschaft
DPV Bayern e.V.
(DPVKOM Bayern)*

Präambel

Alle in dieser Satzung verwendeten männlichen Bezeichnungen beziehen sich selbstverständlich auch auf die jeweilige weibliche Form. Ausschließlich aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf eine parallele Verwendung beider Geschlechter verzichtet.

Die Frauen nehmen in der Gewerkschaftsarbeit der DPVKOM Bayern eine wichtige Rolle ein

§ 1 Name, Organisationsbereich, Sitz

1. Die Gewerkschaft führt den Namen:
Kommunikationsgewerkschaft DPV Bayern e.V.
(DPVKOM Bayern)
2. Die DPVKOM Bayern ist die Gewerkschaft aller Beschäftigten, Auszubildenden und Versorgungs- und Rentenempfänger, die in den Unternehmen und Betrieben der Kommunikation und Logistik tätig sind oder waren. Hierzu gehören insbesondere alle Beschäftigten aus den hoheitlichen und unternehmerischen Bereichen der Postnachfolgeunternehmen sowie ihren Einrichtungen und Tochterunternehmen.
3. Die Kommunikationsgewerkschaft DPV Bayern ist korporativ der Kommunikationsgewerkschaft DPV, Sitz in Bonn, angeschlossen.
4. Die Kommunikationsgewerkschaft DPV Bayern hat ihren Sitz in Nürnberg. Sie ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Stellung zu Staat und Volk

1. Die Kommunikationsgewerkschaft DPV Bayern bekennt sich zum freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell nicht gebunden.
2. Die Kommunikationsgewerkschaft DPV Bayern bejaht alle gesetzlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes.

§ 3 Aufgaben

1. Aufgaben der Gewerkschaft sind:
 - a) Vertretung und Förderung der rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und beruflichen Interessen ihrer Mitglieder;
 - b) Mitwirkung bei der Gestaltung aller die Mitglieder betreffenden Fragen aus dem Tarif- und Beamtenrecht sowie aus dem Betriebsverfassungs- und Bundespersonalvertretungsgesetz;
 - c) Gewährung von persönlicher Rechtsberatung und Rechtsschutz in allen berufsbezogenen Angelegenheiten des Mitglieds im Rahmen der vom Gewerkschaftsrat zu erlassenden Richtlinien, insbesondere zur Verteidigung der im Grundgesetz garantierten Rechte einschließlich der Koalitionsfreiheit;
 - d) Erhalt des Berufsbeamtentums für alle öffentlich-rechtlichen Bereiche. Insbesondere für die vorhandenen Beamten im Bereich der Post, Postbank und Telekom AG;
 - e) Vertretung und Ausgestaltung der Individualrechte zur Verwirklichung einer freiheitlich-demokratischen Mitbestimmung;
 - f) Unterstützung der Betriebsräte und der Personalvertretungen;

-
- g) Förderung der Schwerbehinderten- sowie der Frauen-, Jugend- und Seniorenarbeit;
 - h) Förderung der gewerkschaftlichen, beruflichen und staatsbürgerlichen Bildungsarbeit und Pflege der gewerkschaftlichen Zusammengehörigkeit.
2. Die Kommunikationsgewerkschaft DPV Bayern will diese Aufgaben erreichen durch:
 - a) Einwirkung auf die öffentliche Meinung und die gesetzgebenden Körperschaften sowie Behörden durch Eingaben, Anträge, Resolutionen und Diskussionen;
 - b) Verhandlungen mit den zuständigen Partnern;
 - c) Aushandeln von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und allen gesetzlichen Maßnahmen, die diesem Ziele dienen;
 - d) Vorbereitung der Betriebs- und Personalratswahlen, Schulung der Betriebs- und Personalräte sowie deren Beratung;
 - e) Abhaltung von öffentlichen und geschlossenen Versammlungen, Seminaren, Lehrgängen, Arbeitstagungen und Schulungen;
 - f) Herausgabe von Mitteilungen, Bereitstellung eines Mitgliedermagazins, von Büchern und Broschüren.
 3. Die Kommunikationsgewerkschaft DPV Bayern verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichtete Interessen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig; sie gilt mindestens ein Jahr.
2. Beitrittsberechtigt sind
 - a) Arbeitnehmer und Beamte;
 - b) Beschäftigte der Kommunikationsgewerkschaft DPV Bayern;
 - c) Personalvereinigungen (korporative Mitgliedschaft);
 - d) Personen außer denen von 2 a) - 2 c) können die fördernde Mitgliedschaft erwerben.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen die Ziele und Aufgaben der Kommunikationsgewerkschaft DPV Bayern. Sie können aber nicht in die Organe der Kommunikationsgewerkschaft DPV Bayern gewählt oder delegiert werden.
4. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, für den Beitrag entrichtet worden ist. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält Mitgliedsausweis und Satzung.
5. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist Beschwerde beim Vorstand zulässig. Er entscheidet endgültig.
6. Mit Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung und die Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane als bindend an.
7. Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Wählbarkeit in die Organe der DPVKOM Bayern.
8. Die Mitgliedschaft in den Organen der DPVKOM Bayern endet mit dem Verlust der Wählbarkeit.
9. Mitglieder, die sich um die Kommunikationsgewerkschaft DPV Bayern besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag mittels Beschluss des Vorstandes und Gewerkschaftsrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Auszeichnungen sind auf Einzelfälle zu beschränken. Die Ehrenmitglieder haben auf Gewerkschaftstagen Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt, der drei Monate vor Vierteljahresschluss schriftlich durch Brief, Fax oder E-Mail, in der Geschäftsstelle der DPVKOM Bayern in Nürnberg unter Beifügung der Mitgliedskarte zu erklären ist;
 - c) durch Ausschluss oder durch Wegfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft;
 - d) bei Beitragsrückstand für mindestens drei Monate nach zweimaliger erfolgloser Mahnung.
2. Der Vorstand hat das Recht, den Ausschluss eines Mitglieds aus der Kommunikationsgewerkschaft DPV Bayern zu beschließen, wenn es:
 - a) sich widerrechtlich Gewerkschaftseigentum angeeignet hat;
 - b) Handlungen begeht, welche die Interessen der Gewerkschaft schädigen oder der Satzung zuwiderlaufen;
 - c) gegen die Kollegialität grob verstößt, einer mit der Kommunikationsgewerkschaft DPV Bayern konkurrierenden Organisation oder Gliederung oder einer Organisation, deren Ziele mit der Verfassung der Bundesrepublik nicht in Einklang stehen, angehört.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist binnen eines Monats Beschwerde an den Vorstand zulässig. Mit dem Beginn des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber der DPVKOM Bayern.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an die Gewerkschaft.

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 der Satzung. Für die Festlegung der Beiträge ist der Gewerkschaftsrat zuständig.
2. Die Art der Beitragserhebung bestimmt der Vorstand.
3. Die Beitragspflicht ruht bei:
 - a) nachgewiesener Krankheit, wenn bei Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses weder Lohn, Lohnersatzleistungen noch Gehalt gezahlt werden;
 - b) Mitgliedern, die freiwilligen Sozialdienst leisten;
 - c) besonders gelagerten Fällen nach einem Antrag an den Vorstand.
4. Für Mitglieder in Urlaub ohne Lohn bzw. Bezüge wird ein Mindestbeitrag gemäß Anlage 1 der Satzung erhoben.
5. Die Beiträge korporativer Mitgliedschaften werden im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Vorstand der Kommunikationsgewerkschaft DPV Bayern und der anderen Personalvereinigung festgesetzt.
6. Die satzungsgemäße Beitragszahlung durch das Mitglied ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - a) sich in den Versammlungen an Aussprachen zu beteiligen;
 - b) soweit die satzungsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind, Anträge zu stellen, Kandidaten vorzuschlagen und an Abstimmungen teilzunehmen;
 - c) die Gewerkschaftseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.
2. Alle Mitglieder sollen die Ziele und Einrichtungen der Gewerkschaft nach besten Kräften fördern und unterstützen.
Die Rechte der Mitglieder korporativ angeschlossener Verbände bestimmen sich nach der mit diesen Verbänden geschlossenen Vereinbarung.
3. Für Schulden der Kommunikationsgewerkschaft DPV Bayern haftet das Mitglied nur mit seinen Beiträgen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, alle Angaben zu leisten, die für einen ordnungsgemäßen Beitragseinzug notwendig sind.
5. Versetzungen und Wechsel der Wohnung sowie des Wohnortes sind dem Ortsverband, dem Regionalbetreuer oder den Geschäftsstellen rechtzeitig mitzuteilen.

§ 8 Gewerkschaftsorgane

Organe sind:

- a) der Gewerkschaftstag;
- b) der Gewerkschaftsrat;
- c) der Vorstand;
- d) die Ortsverbände.

§ 9 Gewerkschaftstag

1. Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ der Kommunikationsgewerkschaft DPV Bayern. Er setzt sich zusammen aus dem Gewerkschaftsrat, den Delegierten der Ortsverbände und Ehrenmitgliedern. Mitglieder sind als Gastdelegierte zugelassen. Der Vorstand ist berechtigt, Ehrengäste einzuladen.
2. Die Ortsverbände ab 20 Mitgliedern entsenden auf je angefangene 75 Mitglieder einen Delegierten. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Ersatzdelegierten ist zulässig. Der Tagungsleitung ist eine schriftliche Vollmacht zu übergeben.
3. Der ordentliche Gewerkschaftstag findet alle fünf Jahre statt.
4. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag muss einberufen werden, wenn ein Beschluss des Vorstandes vorliegt oder wenn mehr als ein Drittel der Ortsverbände oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Kommunikationsgewerkschaft DPV Bayern die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen.
Für die Durchführung gelten die gleichen Satzungs Vorschriften wie für die ordentlichen Gewerkschaftstage.
5. Zeitpunkt und Tagesordnung des ordentlichen Gewerkschaftstages sind allen Mitgliedern mindestens drei Monate vorher durch das Gewerkschaftsorgan oder persönliches An-

schreiben und im Internet bekanntzugeben.

6. Anträge zum Gewerkschaftstag können nur von den Organen, den Jungen Gewerkschaftern, den Gewerkschafts-Senioren und den Gewerkschafts-Frauen gestellt werden. Sie müssen acht Wochen vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle der Kommunikationsgewerkschaft DPV Bayern in Nürnberg eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur durch Beschluss des Gewerkschaftstages zugelassen werden.
7. Der Gewerkschaftstag wird nach der Geschäftsordnung durchgeführt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten.
8. Der Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

§ 10 Aufgaben des Gewerkschaftstages

1. Der Gewerkschaftstag ist zuständig für die:
 - a) Richtlinien der Gewerkschaftspolitik;
 - b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts;
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - d) Entscheidung der Beschwerden über den Vorstand;
 - e) Erteilung der Entlastung;
 - f) Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, des Rechnungsführers und dessen Stellvertreter und der Beisitzer gemäß §§ 11 1. e) u. 12 1.e).
Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl der Nachfolger geschäftsführend im Amt;
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter;
 - h) Satzungsänderungen;
 - i) Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge;
 - j) Auflösung der Gewerkschaft und Verwendung des Vermögens;
2. Die Kommunikationsgewerkschaft DPV Bayern gilt als aufgelöst, wenn mindestens drei-viertel der stimmberechtigten Delegierten die Auflösung beschließen.
3. Über die Verwendung des Vermögens bei einer Auflösung entscheidet der Gewerkschaftstag mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die Beschlüsse des Gewerkschaftstages sind schriftlich niederzulegen und vom Tagungsleiter und den Protokollführern zu unterzeichnen.

§ 11 Gewerkschaftsrat

1. Der Gewerkschaftsrat besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes;
 - b) dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter der Jungen Gewerkschafter;
 - c) der Vorsitzenden der Gewerkschaftsfrauen oder deren Vertreterin;
 - d) dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter der Gewerkschafts-Senioren;
 - e) den Beisitzern (je angefangene 500 Mitglieder ein Delegierter), hierbei sollen die Regierungsbezirke, Unternehmen und ihre Fachbereiche bzw. Sparten sowie die Querschnittsbereiche angemessen berücksichtigt werden;

-
- f) den Mitgliedern der Gewerkschaft in den Gesamtbetriebsräten und Hauptpersonalräten;
2. Der Gewerkschaftsrat entscheidet über:
- a) wichtige Gewerkschaftsfragen, insbesondere über die korporative Verbindung mit anderen Organisationen, die Einrichtung und Auflösung von Unterorganisationen;
 - b) Genehmigung des Haushalts;
 - c) Festlegungen über die Beiträge gemäß § 6 Abs. 1;
 - d) Bestellung des Justizars bzw. die juristische Vertretung der Mitglieder;
 - e) Aufnahme von Kassenkrediten;
 - f) Bestellung von Geschäftsführern;
 - g) Genehmigung der Satzung bzw. Richtlinien für die Jungen Gewerkschafter, Gewerkschafts-Frauen und -Senioren;
 - h) erforderliche Kooptationen weiterer Mitglieder des Vorstandes und Gewerkschaftsrates;
 - i) kommissarische Berufung in freie Funktionen des Vorstandes;
 - j) Wahl des Stellvertreters für den Landesvorsitzenden im Bundesvorstand;
 - k) Bereitstellung eines Gewerkschaftsorgans;
 - l) Beschlussfassung über den Ort und Zeitpunkt des Gewerkschaftstages;
 - m) Wahl des Tagungsleiters und seiner zwei Stellvertreter für den Gewerkschaftstag.
3. Der Gewerkschaftsrat tagt in der Regel einmal jährlich.
4. Der Gewerkschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden;
 - b) bis zu drei Stellvertretern;
 - c) dem Geschäftsführer im Sinne des Vereinsrechts;
 - d) dem Rechnungsführer;
 - e) bis zu zwei Beisitzern;
 - f) dem Beauftragten für die Angelegenheiten der Verbände, denen die Kommunikationsgewerkschaft DPV Bayern korporativ angeschlossen ist;
 - g) der Vorsitzenden der Frauenvertretung oder deren Stellvertreterin;
 - h) dem Vorsitzenden der Gewerkschafts-Senioren oder dessen Stellvertreter;
 - i) den Vorsitzenden der angeschlossenen Personalvereinigungen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes unter 1a, 1b, 1c und 1d sind Vorstand der Kommunikationsgewerkschaft DPV Bayern nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Jeweils zwei Mitglieder dieses Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, vertreten die Gewerkschaft gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Rechnungsführer wird vom stellvertretenden Rechnungsführer vertreten.
4. Mit der Prozessvertretung ist der Justitiar beauftragt. Ist keine interne juristische Vertretung vorhanden, stellt der Vorstand die Prozessvertretung für die Gewerkschaft und ihre Mitglieder in geeigneter Weise sicher.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Gewerkschaftsrat zu genehmigen ist.
6. Auf Antrag des Gewerkschaftsrats können durch den Vorstand Ausschüsse und Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben eingerichtet werden.

§ 13 Rechte des Vorstandes

1. Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern und Regelung deren Vergütung;
2. Anlage des Vermögens;
3. Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Geschäftsstellen;
4. Beschlussfassung über Maßnahmen des Arbeitskampfes;
5. zu entsendende/r Delegierte/r in andere Verbände und Organisationen.
6. Die Vorstandschaft ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen. Das gilt auch für redaktionelle Änderungen und Ergänzungen. Die Vorstandschaft muss dies dem nächsten Gewerkschaftstag mitteilen.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer sind nur dem Gewerkschaftstag verantwortlich. Während ihrer Wahlzeit überprüfen sie mindestens einmal im Kalenderjahr gemeinsam die Kassenführung auf ihre Richtigkeit und die Beachtung der Haushaltsansätze. Über jede Prüfung ist dem Vorstand eine Niederschrift vorzulegen.
2. Sie prüfen den Kassenbericht des Vorstandes und berichten über das Ergebnis dieser Prüfung auf dem Gewerkschaftstag.

§ 15 Ortsverbände

1. Organe der Ortsverbände sind:
 - a) der Orts-Gewerkschaftstag;
 - b) der Ortsvorstand.
2. Der Ortsverband umfasst grundsätzlich den Bereich einer Organisationseinheit, gegebenenfalls mit ihren Außenstellen. Ein Ortsverband kann mit Zustimmung des Vorstandes bestehen bleiben, wenn die Bezugsniederlassung in eine andere Niederlassung eingliedert wird. Bei Außenstellen der Niederlassung können Vertrauensleute bestellt werden. In Orten mit mehreren selbständigen Niederlassungen und sonstigen Organisationseinheiten kann ein eigener Ortsverband für Senioren gebildet werden.

§ 16 Orts-Gewerkschaftstag

1. Der Orts-Gewerkschaftstag soll mindestens alle 5 Jahre abgehalten werden.
2. Ein außerordentlicher Orts-Gewerkschaftstag muss einberufen werden, wenn es der Ortsvorstand beschließt oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe

schriftlich beantragt.

3. Zeitpunkt und Tagesordnung sind allen Mitgliedern zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu machen.
4. Der Orts-Gewerkschaftstag wird nach der Geschäftsordnung durchgeführt.
5. Der Orts-Gewerkschaftstag ist zuständig für die:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts;
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - c) Entscheidung der Beschwerden über den Ortsvorstand;
 - d) Erteilung der Entlastung;
 - e) Wahl des Ortsvorstandes (mit Ausnahme des Leiters der Jungen Gewerkschafter, der Ortsfrauenvertreterin und des örtlichen Seniorenvertreters);
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter;
 - g) Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge;

§ 17 Ortsvorstand

1. Der Ortsvorstand besteht in der Regel aus:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) den Stellvertretern;
 - c) dem Kassier;
 - d) dem Schriftführer;
 - e) dem Vertreter der Jungen Gewerkschafter;
 - f) der Vertreterin der Gewerkschaftsfrauen;
 - g) dem Vertreter der Senioren;
 - h) den Vertrauensleuten;
 - i) den Beisitzern.
2. Dem Ortsvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere die berufspolitische Vertretung der Mitglieder im Ortsverband, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Orts-Gewerkschaftstages gehören; ferner die persönliche Betreuung aller Mitglieder im Ortsverband sowie die Entsendung der Delegierten zum Gewerkschaftstag.

§ 18 Junge Gewerkschafter

1. Die Jungen Gewerkschafter umfassen die Mitglieder bis zum 30. Lebensjahr. Sie geben sich eine Satzung, die der Zustimmung des Gewerkschaftsrates bedarf.
2. Die Mitglieder der Jungen Gewerkschafter wählen in die Gewerkschaftsorgane Ortsverband und Gewerkschaftsrat ihre eigenen Vertreter.
3. Schwerpunkte der Aufgaben sind Mitgliederbetreuung, Werbung und Schulung der jungen Mitglieder.

§ 19 Frauenvertretung

1. Die weiblichen Mitglieder wählen in das Gewerkschaftsorgan Ortsverband ihre eigenen Vertreterinnen. Die Frauenvertretung erlässt eigene Richtlinien für die Betreuungsarbeit und die Organisation. Diese Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Gewerkschaftsrates.
2. Schwerpunkte der Aufgaben sind die Werbung und Betreuung der weiblichen Mitglieder.

§ 20 Gewerkschafts-Senioren

1. Die Gewerkschafts-Senioren sind die Mitglieder ab dem gesetzlichen Rentenalter und die Mitglieder im dauerhaften Ruhestand. Sie geben sich eigene Richtlinien, die der Zustimmung des Gewerkschaftsrates bedürfen.
2. Die Gewerkschafts-Senioren wählen in das Gewerkschaftsorgan Ortsverband ihre eigenen Vertreter.
3. Schwerpunkt der Aufgabe ist die Werbung und Mitgliederbetreuung.

§ 21 Vergütung für Vereinstätigkeit

Für ehrenamtliche Tätigkeiten für die DPVKOM Bayern können Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

§ 22 Geschäftsstellen

Die Gewerkschaft errichtet nach Bedarf Geschäftsstellen bzw. Außenbüros.

§ 23 Schiedsordnung

Streitigkeiten von Mitgliedern der DPVKOM Bayern untereinander oder mit der DPVKOM Bayern werden unter Ausschluss des Rechtsweges nach einer vom Gewerkschaftsrat zu beschließenden Schiedsordnung durch ein vom Gewerkschaftsrat zu bestellendes Schiedsgericht behandelt.

§ 24 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Gewerkschaftsrat erlässt:
 - a) eine auch für die Ortsverbände verbindliche Rahmen-Geschäftsordnung;
 - b) Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Grabpflege (Anlage 2);
 - c) für die Mitglieder verbindliche Richtlinien über kostenlose Rechtsauskunftserteilung und Rechtsschutzgewährung;
 - d) Richtlinien für die Durchführung von Kampfmaßnahmen des Tarifpersonals;
2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag muss Abstimmung mittels Stimmzettel erfolgen.
Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter sind stets in geheimer Abstimmung zu wählen.
3. Gremiumssitzungen können auch per Videokonferenz durchgeführt werden. Online gefasste Beschlüsse haben Gültigkeit.
4. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Nürnberg.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Diese Satzung ist vom 22. Gewerkschaftstag am 6./7. März 2025 beschlossen worden. Mit Inkrafttreten dieser Satzung nach Eintrag in das Vereinsregister tritt die Satzung der Kommunikationsgewerkschaft DPV Bayern e.V., in der Fassung vom 20./21. April 2017 außer Kraft.

ANLAGE 1

Zu § 6 Beiträge (ab 01. September 2010)

1. Der Gewerkschaftsbeitrag wird prozentual vom Bruttolohn erhoben.

Der monatliche Beitrag beträgt:

- a) für Beamte
0,8 % des Gehalts;
- b) für Arbeitnehmer
0,8 % der Vergütung/Monatslohnes;
- c) für Auszubildende
3,- € monatl. Festbetrag;
- d) für Versorgungsempfänger
0,65 % des Ruhegehalts vor Anrechnung einer Rente;
- e) für Rentner
0,65 % der Gesamtversorgung (incl. VAP bzw. Betriebl. Altersversorgung);
- f) der Mindestbeitrag (außer c) beträgt monatlich 5, - €.

2. Der Gewerkschaftsbeitrag wird - soweit nicht schon unter 1. - als Festbeitrag erhoben:

- a) Fördernde Mitgliedschaft ohne weitergehende Leistungen *)
(gilt nicht für 1. a) - e)) Mindestbeitrag jährlich 12,- €;
- b) Fördernde Mitgliedschaft mit eingeschränkten Leistungen *)
Mindestbeitrag jährlich 25,- €;
- c) Fördernde Mitgliedschaft mit vollen Leistungen
Beitrag monatlich 0,8 % des Bruttoeinkommens, mindestens 5,- €.

3. Die Verletzung der satzungsgemäßen Verpflichtung zur Zahlung des monatlichen Gewerkschaftsbeitrages berechtigt die DPVKOM Bayern, die Mitgliedschaft „ruhend ohne Leistung“ zu stellen. Sämtliche Ansprüche sowie bis dahin erworbene Anwartschaften des Mitglieds sind als Folge nicht durchsetzbar (einredebehaftet). Eine mehrfache Pflichtverletzung berechtigt die DPVKOM Bayern zur außerordentlichen Kündigung.

Gültig ab 01.09.2010 nach Beschluss des Gewerkschaftsrates der DPVKOM Bayern vom 06.08.2010

*) Die Nutzung von Sonderangeboten unserer Vertragspartner im Rahmen einer Fördermitgliedschaft ohne bzw. mit eingeschränkten Leistungen ist ausgeschlossen.
(Ergänzt durch Beschluss des Vorstands vom 04.05.2021)

ANLAGE 2

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Grabpflege

1. Beim Ableben eines Mitglieds, das vor Vollendung des 65. Lebensjahres der Kommunikationsgewerkschaft DPV Bayern beigetreten ist, kann eine einmalige Unterstützung aus dem Sozialfonds als Beihilfe zur Grabpflege gezahlt werden. Die Beihilfe zur Grabpflege wird an denjenigen gezahlt, der die Sterbeurkunde innerhalb eines Jahres nach dem Tod des Mitgliedes vorlegt.
2. Die Beihilfe zur Grabpflege beträgt:

a) nach zehnjähriger Mitgliedschaft	100,- €;
b) nach fünfundzwanzigjähriger Mitgliedschaft	200,- €;
c) nach vierzigjähriger Mitgliedschaft	300,- €;
d) nach fünfzigjähriger Mitgliedschaft	400,- €.
2. Sämtliche aufgrund dieser Richtlinien zu leistenden Zuwendungen sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch steht weder den Hinterbliebenen noch anderen Personen zu.

Gültig ab 01.07.2026 nach Beschluss des Gewerkschaftsrates der DPVKOM Bayern vom 23.06.2026.

ANLAGE 3

Freizeitunfall-Versicherung

Für Mitglieder, welche ab **01. Januar 2017** einen Freizeitunfall erleiden, können wie bisher bei stationärem Aufenthalt ein Krankenhaustagegeld von 10 Euro beantragen.

Dieses Krankenhaustagegeld verdoppelt sich für Mitglieder, wenn Sie mindestens 25 Jahre Mitglied sind, und Ruheständler auf 20 Euro.

Außerdem werden folgende finanzielle Leistungen gewährt, und zwar bis zu einer Höhe von:

- 5.000 Euro bei Invalidität,
- 2.500 Euro im Todesfall,
- 7.500 Euro im Bereich RehaManagement,
- 500 Euro Kurkostenhilfe/ Reha-Kostenbeteiligung,
- 10.000 Euro für Bergungskosten sowie
- 10.000 Euro für kosmetische Operationen.

Gültig ab 01.01.2017 nach Beschluss des Gewerkschaftsrates der DPVKOM Bayern
vom 08.11.2016

Nach den Beschlüssen
des 22. Gewerkschaftstages
vom 6./7. März 2025

sowie Vorstandsbeschluss vom 20.05.2026
Ergänzung zu §9 Satz 4